

## Preisblatt Messstellenbetrieb Strom für intelligente Messsysteme gültig ab 17.02.2020

Mit der „Allgemeinverfügung zur Feststellung der technischen Möglichkeit zum Einbau intelligenter Messsysteme“ des BSI gelten intelligente Messsysteme in Deutschland als marktverfügbar. Die ZEV testet derzeit mit Kooperationspartnern die Prozessintegration der intelligenten Messsysteme. Sobald dieser Prozess erfolgreich absolviert ist, wird mit dem Roll-out im Netzgebiet der ZEV begonnen.

### 1. Standardleistungen

Das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) sieht für grundzuständige Messstellenbetreiber folgende Preisobergrenzen für den Messstellenbetrieb vor:

Letztverbraucher mit einem Jahresverbrauch von [Angaben in kWh]	Betreiber von EEG-/KWKG-Anlagen mit einer installierten Leistung von [Angaben in kW]	Messstellenbetrieb in EUR/Jahr je Messlokation		
		netto <sup>1</sup>	brutto <sup>2</sup>	brutto <sup>3</sup>
> 6.000 bis ≤ 10.000	> 7 bis ≤ 15	84,03	100	97,47
> 10.000 bis ≤ 20.000	> 15 bis ≤ 30	109,24	130	126,72
> 20.000 bis ≤ 50.000		142,86	170	165,72
> 50.000. bis ≤ 100.000	> 30 bis ≤ 100	168,07	200	194,96

Die optionale Ausstattung einer Messstelle gemäß § 31 Abs. 3 erfolgt nur auf Initiative des grundzuständigen Messstellenbetreibers. Das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) sieht dazu folgende Preisobergrenzen für den Messstellenbetrieb vor:

Letztverbraucher mit einem Jahresverbrauch von [Angaben in kWh]	Betreiber von EEG-/KWKG-Anlagen mit einer installierten Leistung von [Angaben in kW]	Messstellenbetrieb in EUR/Jahr je Messlokation		
		netto <sup>1</sup>	brutto <sup>2</sup>	brutto <sup>3</sup>
bis ≤ 2.000		19,33	23	22,42
> 2.000 bis ≤ 3.000		25,21	30	29,24
> 3.000 bis ≤ 4.000		33,61	40	38,99
> 4.000 bis ≤ 6.000	> 1 bis ≤ 7	50,42	60	58,49

<sup>1</sup> ohne Umsatzsteuer

<sup>2</sup> mit Umsatzsteuer (19%)

<sup>3</sup> mit Umsatzsteuer (16%)

Die Preise beinhalten die jährliche Bereitstellung der Messwerte, ohne Preiskomponenten für Zusatzleistungen.

Das intelligente Messsystem an der Messlokation des Kunden dient zur Ermittlung der entnommenen und eingespeisten Energiemengen. Die erfassten Werte dienen der Abrechnung des Netzentgeltes und der Energiemengenbilanzierung gegenüber den betreffenden Marktpartnern. Das intelligente Messsystem muss den eichgesetzlichen Vorschriften genügen. Es steht im Eigentum der Zwickauer Energieversorgung GmbH (ZEV).

Die Standardleistung umfasst die Durchführung des Messstellenbetriebs gemäß § 3 MsbG. Sie beinhaltet den Einbau, den Betrieb und die Wartung des intelligenten Messsystems sowie die eichrechtskonforme Messung der entnommenen, verbrauchten und eingespeisten Energiemengen einschließlich der Messwertaufbereitung. Die Standardleistung beinhaltet weiterhin die form- und fristgerechte Datenübertragung der jährlichen Jahresarbeitswerte im Turnus des Messstellenbetreibers der ZEV sowie deren Abrechnung. Der Zyklus der Messung ist vom Messstellenbetreiber festgelegt.

## 2. Zusatzleistungen (i. S. d. § 35 Abs. 2 MsbG)

Derzeit werden folgende Zusatzleistungen gem. § 35 Abs. 2 MsbG angeboten:

Zusatzleistung	in EUR/Jahr je Messlokation		
	netto <sup>1</sup>	brutto <sup>2</sup>	brutto <sup>3</sup>
Wandler Niederspannung	42,88	51,03	49,74
Tarifschaltgerät	12,78	15,21	14,82
Weitere Zusatzleistungen	in EUR/Vorgang		
	netto <sup>1</sup>	brutto <sup>2</sup>	brutto <sup>3</sup>
Änderung der Schaltzeiten am Tarifschaltgerät	34,70	41,29	40,25
Zusätzliche Messwerterfassung	15,00	17,85	17,40
Mahnung	3,50 <sup>4</sup>		
Nachinkasso	44,00 <sup>4</sup>		

Bei Bedarf an weiteren Zusatzleistungen können Sie sich gern mit uns in Verbindung setzen. Ein entsprechendes Produkt wird dann für Sie kalkuliert und anschließend diskriminierungsfrei allen Marktpartnern angeboten.

<sup>1</sup> ohne Umsatzsteuer

<sup>2</sup> mit Umsatzsteuer (19%)

<sup>3</sup> mit Umsatzsteuer (16%)

<sup>4</sup> umsatzsteuerfrei